

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Alle Bestellungen werden auf Grund der nachstehenden Bedingungen der RWE Dea AG erteilt. Besondere im Text des Bestellschreibens angegebene Bedingungen gehen etwa beigefügten Bedingungen, beide den nachstehenden Bestimmungen vor. Durch die Annahme der Bestellung oder durch Lieferung eines Teils der gekauften Ware werden die Bedingungen in der vorstehenden Reihenfolge anerkannt. Alle mündlichen Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch autorisierte Vertreter der RWE Dea AG. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen und der RWE Dea AG. Bestellungen und Angebote der RWE Dea AG sind jederzeit vor ihrer Annahme durch uns widerrufbar. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von der RWE Dea AG nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt oder erstattet. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

2. Auftragsunterlagen

Alle Unterlagen, die Ihnen durch die RWE Dea AG überlassen werden, bleiben Eigentum der RWE Dea AG. Von Ihnen nach besonderen Angaben der RWE Dea AG angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum der RWE Dea AG über. Die genannten Unterlagen dürfen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an die RWE Dea AG herauszugeben.

3. Übertragbarkeit

Eine vollständige oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur statthaft, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis der RWE Dea AG vorliegt. Sollten Sie vorhaben, Ihre Produktion zu ändern oder einzustellen, dann werden Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei einer Produktionseinstellung müssen Sie sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Materialien noch mindestens 36 Monate nach Ihrer Mitteilung lieferbar sind.

4. Lieferfristen

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet - die Abnahme der Lieferung oder Leistung.

Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sofern die Verzögerung von Ihnen zu vertreten ist, sind Sie unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte mindestens zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns bzw. bei Dritten auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzu-

nehmen. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Gewährleistung

Jede von Ihnen gemachte Qualitäts- oder sonstige Angabe zur Ware, Produkt oder der Leistung, gleich ob vertraglich, in der Werbung, in Analysenangaben, in Produktbroschüren oder ähnlichem, gilt als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes.

Sämtliche vereinbarte Lieferungen und Leistungen haben den anerkannten Regeln der Technik, einer Leistungsbeschreibung, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen.

Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter oder vereinbarter Beschaffenheit oder Haltbarkeit gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Reparatur, durch Austausch der mangelhaften Teile oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, und/oder Schadensersatz bleiben unberührt.

Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr - unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen.

Einer Fristsetzung bedarf es nicht in den Fällen der §§ 323 Abs.2, 440 Abs. 1, 636 BGB,. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nach Anzeige bei Ihnen die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

Sämtliche Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in drei Jahren, sofern aufgrund weitergehender gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Verjährungsfrist gilt.

6. Gefahrtragung, Verpackung

Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware durch die RWE Dea AG bleibt die Gefahrtragung beim Verkäufer; sie endet, sowie die Ware am Empfangsort dem Käufer übergeben bzw. - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet - eine Abnahme erfolgt ist. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Transport- und Umverpackungen und sonstige Verpackungen werden Sie für uns kostenfrei abholen und entsorgen lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter und verlängerter Eigentumsvorbehalt und Konzernvorbehalt, werden nicht akzeptiert. Ihre Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils ohne Eigentumsvorbehalt.

Sofern wir Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Ihre Verarbeitungen oder Umbildungen werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum übertragen und das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns verwahren.

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; Sie sind verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Sie sind verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig treten Sie uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie sind verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartung- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle haben Sie uns sofort anzuzeigen; unterlassen Sie dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

Sie sind verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

8. Zahlungsfristen

Etwaige Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem die mit der Bestellung und Ziffer 9 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechende prüffähige Rechnung

bei der von uns benannten Adresse eingeht, jedoch nicht vor Eingang der Waren am Empfangsort. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Käufer zu vertretenden Grund beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Verkäufer / Auftragnehmer berichtigten Rechnung. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zum Dreifachbetrag des Minderwerts der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten.

9. Rechnungserteilung

Für jede Lieferung ist unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung hat entsprechend der Bestellung die Bestellnummer, eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten unter Bezeichnung der Positionsnummern, die Verwendungsstelle,

die Netto-Stückpreise für die einzelnen Rechnungsposten sowie Lieferort und Lieferart zu enthalten. Soweit wir mit den Transportkosten gesondert belastet werden, müssen den Rechnungen ferner die Originale und Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrtstrecke, Wagennummer usw. und die Transportrechnungen beigelegt werden; im Falle einer Sammlieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Waren angeben.

Sie sind verpflichtet, Ihre Rechnung entsprechend den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes so zu stellen (Angabe von Steuernummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer etc.), dass wir in die Lage versetzt werden, falls Umsatzsteuer zu berechnen werden, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen oder ggf. einen Umsatzsteuervergütungsantrag zu stellen. Widrigenfalls haften Sie uns gegenüber für eventuell entstehende steuerliche Nachteile.

Wir sind berechtigt, alle nicht diesen Bestimmungen entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzusenden.

10. Abtretung und Aufrechnung

Sie sind ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten. Sie können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten, insbesondere aus dem Auftrag, jederzeit auf ein mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen oder einen Dritten, der geeignet ist und dessen Auswahl Ihre berechtigten Interessen angemessen berücksichtigt, zu übertragen.

11. Kündigung

Wir sind berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen, wenn auf Grund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die vertragsgemäße Verwendung der Waren nicht oder nur noch in beschränktem Umfang zulässig ist oder wird.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der im Bestellschreiben angegebene Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen mit Kaufleuten ist Hamburg. Die Anwendung des Einheitlichen Kaufrechts des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

13. Sicherheitsregeln

Soweit gesetzlich behördlich oder nach einschlägigen VDE-, DIN- oder ähnlichen Vorschriften besondere Qualifikationen an die eingesetzten Leute gestellt werden, stehen Sie dafür ein, dass Ihre Leute diese besitzen. Übernehmen Sie von uns Materialien oder Stoffe zur Entsorgung, haben Sie nachzuweisen, dass Sie für diese Entsorgung ein Fachbetrieb gemäß den entsprechenden Verordnungen und Gesetzen sind. Sie haben die Vorschriften und Regeln nach § 2 (1) der Unfallverhütungsvorschriften Allgemeine Vorschriften (BGV A1) einzuhalten und bei Arbeiten in Betrieben der RWE Dea AG und bei Arbeiten im Betrieb einer Konzerngesellschaft der RWE Dea AG sind die Sicherheitsvorschriften dieses Betriebes zu beachten. Mit der Rechnung sind von Auftraggeber gegengezeichnete bzw. anerkannte Material-/Stundennachweise einzureichen. Die Gegenzeichnung bescheinigt lediglich die Arbeitszeit bzw. Materialeinsatz und gilt nicht als Anerkenntnis.

14. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Sämtliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in drei Jahren, sofern aufgrund weitergehender gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Verjährungsfrist gilt.

15. Bauabzugssteuer

Soweit wir als Käufer und Leistungsempfänger nach dem Einkommensteuergesetz verpflichtet sind für den Verkäufer und Leistenden Quellensteuer einzubehalten und abzuführen, werden wir Zahlungen bis zur Vorlage finanzamtlicher Bescheinigungen, die uns von einer Abzugsverpflichtung befreien, um die Abzugsbeträge kürzen.

16. Lizenzen

Sind Lizenzzahlungen an ausländische Lizenzgeber zu leisten, ist der Lizenzgeber verpflichtet, dem Lizenznehmer /Zahlungsverpflichteten eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen, um den Lizenznehmer/Zahlungsverpflichteten vom Steuerabzug nach § 50a EStG freizustellen.